

RS OGH 1997/9/25 6Ob227/97v, 6Ob228/97s, 6Ob229/97p, 6Ob230/97k, 6Ob121/00p, 6Ob40/01b, 6Ob167/01d,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1997

Norm

FBG §1

FBG §12

Rechtssatz

Das Firmenbuch besteht aus dem Hauptbuch und der Urkundensammlung. Es dient der Verzeichnung und Offenlegung von Tatsachen, die nach dem Firmenbuchgesetz oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften einzutragen sind (§ 1 Abs 1 und 2 FBG). Aufgabe des Firmenbuches ist es, die grundlegenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse vor allem der vollkaufmännischen Unternehmungen zu beurkunden und öffentlich einsichtig zu machen. Die Offenlegung dient sowohl dem Interesse der Allgemeinheit als auch demjenigen des eingetragenen Rechtsträgers. Das Firmenbuchgesetz sieht nur die Aufnahme solcher Urkunden in die Urkundensammlung vor, die Grundlage einer Eintragung bilden oder für die die Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist. Die Aufnahme einer "Rechtsfolgemeinung" der Gesellschaft in Form einer Nichtigerklärung notarieller Abtretungsverträge ist hievon nicht erfasst.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 227/97v
Entscheidungstext OGH 25.09.1997 6 Ob 227/97v
Veröff: SZ 70/190
- 6 Ob 228/97s
Entscheidungstext OGH 25.09.1997 6 Ob 228/97s
- 6 Ob 229/97p
Entscheidungstext OGH 25.09.1997 6 Ob 229/97p
- 6 Ob 230/97k
Entscheidungstext OGH 25.09.1997 6 Ob 230/97k
- 6 Ob 121/00p
Entscheidungstext OGH 17.01.2001 6 Ob 121/00p

Vgl auch; nur: Aufgabe des Firmenbuches ist es, die grundlegenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse vor allem der vollkaufmännischen Unternehmungen zu beurkunden und öffentlich einsichtig zu machen. Die Offenlegung

dient sowohl dem Interesse der Allgemeinheit als auch demjenigen des eingetragenen Rechtsträgers. (T1);
Beisatz: Zweck des Firmenbuches ist nicht primär der Schutz aller möglichen Rechte von Dritten, sondern die
Offenlegung von erheblichen Tatsachen und Rechtsverhältnissen der im einzelnen vorgesehenen Rechtsträger im
Interesse dieser und anderer Rechtsträger selbst, sowie der Öffentlichkeit. (T2)

- 6 Ob 40/01b

Entscheidungstext OGH 16.05.2001 6 Ob 40/01b

Ähnlich; nur: Die Offenlegung dient sowohl dem Interesse der Allgemeinheit als auch demjenigen des
eingetragenen Rechtsträgers. Das Firmenbuchgesetz sieht nur die Aufnahme solcher Urkunden in die
Urkundensammlung vor, die Grundlage einer Eintragung bilden oder für die die Aufbewahrung bei Gericht
angeordnet ist. Die Aufnahme einer "Rechtsfolgemeinung" der Gesellschaft in Form einer Nichtigerklärung
notarieller Abtretungsverträge ist hievon nicht erfasst. (T3); Beisatz: Eine "Verzeichnung" von Tatsachen setzt
immer einen Gesetzesauftrag voraus. (T4) Beisatz: Hier: Erklärung von Gesellschaftsorganen, dass die den
Sacheinlageverträgen angeschlossenen Einbringungsbilanzen nicht dem Parteiwillen entsprochen hätten, samt
korrigierten Einbringungsbilanzen. (T5)

- 6 Ob 167/01d

Entscheidungstext OGH 23.08.2001 6 Ob 167/01d

Vgl auch; Beisatz: Die Einschreiter haben anlässlich der Anmeldung des Zusammenschlusses zur Eintragung in
das Firmenbuch die Zusammenschlussbilanz "zur Einsicht" vorgelegt. Sie haben damit zu erkennen gegeben, dass
sie die Bilanz als Eintragungsvoraussetzung betrachten und haben sie damit zum Inhalt ihrer Anmeldung
gemacht. Das Firmenbuchgericht hat die Zusammenschlussbilanz ganz offensichtlich im Hinblick auf einen
positiven Verkehrswert geprüft und seiner Eintragung zugrunde gelegt. Als Eintragungsgrundlage hätte es die
Zusammenschlussbilanz im Sinn des § 12 FBG auch zur Urkundensammlung nehmen müssen. (T6)

- 3 Ob 22/08v

Entscheidungstext OGH 10.04.2008 3 Ob 22/08v

Vgl; nur: Das Firmenbuchgesetz sieht nur die Aufnahme solcher Urkunden in die Urkundensammlung vor, die
Grundlage einer Eintragung bilden oder für die die Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist. (T7); Beisatz: Die
gesetzlichen Eintragungstatbestände sind taxativ aufgezählt. (T8); Bem: Die E enthält obiter Ausführungen zur
Frage, ob eine Hinterlegung der den Geschäftsanteil betreffenden Pfandbestellungsurkunde beim
Firmenbuchgericht möglich ist. Die Frage wurde aber offen gelassen. (T9); Veröff: SZ 2008/49

- 6 Ob 49/12t

Entscheidungstext OGH 19.04.2012 6 Ob 49/12t

nur: Das FBG sieht nur die Aufnahme solcher Urkunden in die Urkundensammlung vor, welche die Grundlage
einer Eintragung bilden oder für die die Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist. Aufgabe des Firmenbuchs ist
es, die grundlegenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse vor allem der vollkaufmännischen Unternehmungen zu
beurkunden und öffentlich einsichtig zu machen. Die Offenlegung dient sowohl dem Interesse der Allgemeinheit
als auch demjenigen des eingetragenen Rechtsträgers. (T10); Beis wie T2; Beisatz: Hier: Antrag auf Setzung eines
„Sperrvermerks“ hinsichtlich der Hauptversammlungsprotokolle samt Teilnehmerverzeichnis (T11)

- 6 Ob 177/12s

Entscheidungstext OGH 27.02.2013 6 Ob 177/12s

Vgl; nur ähnlich T7; Beisatz: Hier: Der Umstand, dass das Erstgericht die Vorlage des Kaufvertrags verlangt hat,
sagt noch nichts darüber aus, ob dieser auch in die Urkundensammlung aufzunehmen ist. (T12)

- 6 Ob 13/18g

Entscheidungstext OGH 26.04.2018 6 Ob 13/18g

Vgl; Beisatz: Auch wenn eine Urkunde nicht Eintragungsgrundlage im Sinn des § 12 Abs 1 FBG ist, bedeutet dies
kein Verbot der Vorlage an das Firmenbuchgericht. Die Einschreiter können die Urkunde also freiwillig dem
Firmenbuchgericht vorlegen. Mit der Vorlage wird die Urkunde Teil des Firmenbuchakts. Eine „Rückübermittlung“
ist jedenfalls bei elektronisch eingebrachten Urkunden ausgeschlossen. Einem Begehren, keinen Ausdruck der
Urkunde zum Firmenbuchakt zu nehmen oder einen Ausdruck wieder zu vernichten, fehlt die Rechtsgrundlage.
(T13)

Beisatz: Hier: Die Urkunde (Zusammenschlussvertrag) ist in der Urkundensammlung nicht öffentlich, sondern nur
für Gerichte abrufbar. Dass dennoch rechtlich geschützte Interessen der Einschreiter beeinträchtigt sind, ist nicht

ersichtlich. (T14)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108414

Im RIS seit

25.10.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at